

Laut Fakultätsratsbeschluss vom 03.06.2009 müssen bei der Begutachtung von Masterarbeiten (Master of Arts) folgende Kriterien erfüllt sein:

In der Regel sollen beide Gutachter:innen einer Masterarbeit promoviert sein. In Ausnahmefällen können Nicht-Promovierte mit ihrer Einwilligung als Zweitgutachter:in fungieren, wenn die betreute Masterarbeit thematisch direkt an eine Veranstaltung anknüpft, die von ihnen unterrichtet wurde und ausweislich die Möglichkeit vorsieht, Studierende auf eine Masterarbeit vorzubereiten. Dabei sollte eine Nicht-Promovierte/ein Nicht-Promovierter nicht mehr als insgesamt drei Bachelor- und/oder Masterarbeiten in einem Semester betreuen. Erst- und Zweitgutachter:in sollten in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Universität stehen, apl. Professoren und Habilitierte sind davon ausgenommen.

Ergänzend gilt seit 30.04.2021 für Abschlussarbeiten in der Abteilung Interkulturelle Germanistik:

Auch festangestellte nicht-promovierte Mitarbeiter:innen können Erstgutachten übernehmen, sofern das Thema der Abschlussarbeit in ihren Lehr- und Forschungsbereich fällt. Sicherzustellen ist, dass die dadurch entstehende Mehrbelastung durch Entbindung von anderweitigen Aufgaben kompensiert wird und die Zahl der pro Semester betreuten Arbeiten fünf nicht übersteigt. Dies gilt als Ausnahmeregelung für Corinna Albrecht M.A. und Barbara Dengel M.A, die in Ausnahmefällen auch gemeinsam als Erst- und Zweitgutachterinnen fungieren können.

Zur Findung der Zweitgutachterin/ des Zweitgutachters beschloss der Fakultätsrat am 01.07.2009 Folgendes:

Bei der Auswahl einer Erstgutachterin/ eines Erstgutachters für Masterarbeiten soll auch der/die Zweitgutachter:in benannt werden. Die Findung einer Zweitgutachterin/ eines Zweitgutachters soll in der Regel in der Verantwortung der Erstgutachterin/ des Erstgutachters liegen. Nur in Konfliktfällen soll das betreffende Seminar zuständig sein.